Auszug aus der Gebührenordnung für Psychotherapeut:innen

Anmerkung: Die hinteren Tabellenspalten entsprechen den Steigerungsätzen, die jeweils für diese Leistung vorgesehen sind.

GOP-Nr	Leistungsbeschreibung	Punkte	1x	1,8x	2,3x
04a	Einbindung einer die Psychotherapie spezifisch ergänzenden oder unterstützenden DiGA	150	8,74		20,11
855a	Durchführung, Auswertung und Besprechung einer psychologischen – auch neuropsychologischen – Testbatterie zum umfassenden Assessment (mind. 3 Testverfahren je Testbatterie)	722	42,08	75,75	
855a	Anwendung eines validierten, standardisierten, strukturierten klinisch- diagnostischen Interviews (z.B. SIAB-EX, Module des SCID-5CV, PANSS-Interview) mit schriftlicher Aufzeichnung, je Interview	722	42,08	75,75	
801a	Erhebung des aktuellen psychischen Befundes Anmerkung: nicht zusätzlich zur psychotherapeutischen Sprechstunde abrechenbar	250	14,57		33,52
804a	Psychotherapeutische Behandlung durch eingehendes therapeutisches Gespräch – auch mit gezielter Exploration einmal je Kalendertag	150	8,74		20,11
807a	Vertiefte Exploration in Fortführung einer biografischen psychotherapeutischen Anamnese bei Erwachsenen unter Einschaltung der Bezugs- und Kontaktpersonen mit schriftlicher Aufzeichnung	400	23,31		53,62
860a	Erhebung einer biografischen Anamnese mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung und Indikationsstellung eines wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens, auch in mehreren Sitzungen	920	53,62		123,34
85a	Erstellung eines verfahrensspezifischen Berichts an den Gutachter für die Beantragung einer Psychotherapie mit einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren, je angefangene Stunde Arbeitszeit	500	29,14		67,03
812a	Psychotherapeutische Akutbehandlung – psychotherapeutische Behandlung zur Entlastung bei akuten psychischen Krisenund Ausnahmezuständen mittels geeigneter psychotherapeutischer Interventionen nach wissenschaftlich	500	29,14		67,03

GOP-Nr	Leistungsbeschreibung	Punkte	1x	1,8x	2,3x
	anerkannten Psychotherapieverfahren und -methoden, je vollendete 25 Minuten. Anmerkung: Die Leistung ist bis zu zweimal an einem Kalendertag und bis zu vierundzwanzigmal im Jahr berechnungsfähig.				
812a	Psychotherapeutische Kurzzeittherapie – symptom- und/oder konfliktbezogene Behandlung mittels geeigneter psychotherapeutischer Interventionen nach wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und -methoden, je vollendete 25 Minuten, Anmerkung: Die Leistung ist bis zu zweimal an einem Kalendertag und bis zu achtundvierzigmal im Jahr berechnungsfähig.	500	29,14		67,03
812a	Psychotherapeutische Sprechstunde – über die Durchführung der Psychotherapie mit dem Ziel der Abklärung des Vorliegens einer krankheitswertigen Störung, ggf. einschließlich - orientierende, diagnostische Abklärung der krankheitswertigen Störung - differentialdiagnostische Abklärung der krankheitswertigen Störung - Abklärung des individuellen Behandlungsbedarfes und Empfehlungen über die weitere Behandlung - psychotherapeutische Intervention - Hinweise zu weiteren Hilfemöglichkeiten	500	29,14		67,03
870	Verhaltenstherapie als Einzeltherapie, 50 Minuten, ggf. Unterteilung in zwei Einheiten von mind. 25 Minuten	750	43,72		100,55